



Ein altfränkischer bäuerlicher Erbteilungsvertrag

Von Pfarrer Lic. theol. S. Claus, Schwabach



icht allein vom Gegenwartsleben gilt das Dichterwort: greift nur hinein ins volle Menschenleben und wo ihr's packt, da ist's interessant, sondern ebenso sehr von demjenigen der Vergangenheit. Es kann nicht leicht etwas Reizvolleres und Erfrischenderes für den, der in vergilbten Altenblättern nach Nachrichten aus lange entschwundenen Zeiten sucht, geben, als wenn ihm zwischen toten Zahlen und flüchtig hingeworfenen, zusammenhangslosen Aufzeichnungen, die die Mühe des Entzifferns nicht mehr lohnen, plötzlich ein paar Seiten aufstoßen, aus denen sich ein Stück unverfälschten Volkslebens uns entschleiert und greifbar nahe tritt. Diese Empfindung löste sich mir aus, als ich ein in Schweinsleder gebundenes Registerlein der Pfarrei Schwand bei Schwabach, aus den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts stammend, und die Aufschreibungen der dortigen Heiligenpfleger über das einstige Kirchenvermögen, Jahreseinnahmen und Ausgaben der Schwander Pfarrei enthaltend, durchblätterte und dabei den bäuerlichen Erbteilungsvertrag fand, der im Nachfolgenden beschrieben und in seinem Wortlaut mitgeteilt werden soll.

Urkunden rechtlicher Art gerade aus dem Bauernleben und aus der genannten Geschichtsperiode sind nicht eben viele bekannt; wir sind über diese Dinge und die im Einzelnen um jene Zeit herrschenden fränkischen Rechtsitten und -gebräuche wenig unterrichtet. Spezialliteratur über diese Seite des fränkischen Bauernlebens im ausgehenden Mittelalter existiert nicht. Alfred Hagemann in seiner im übrigen höchst dankenswerten und inhaltsreichen Studie zur Geschichte des süddeutschen Bauernlebens¹⁾ kommt zwar auf Hochzeit und Ehe, Todesfall und Erbrecht zu sprechen, bringt aber, wie das ja aus dem zusammenfassenden Charakter seiner Arbeit sich erklärt, wenig detailliertes gerade über den hier in

¹⁾ Dr. A. Hagemann, Süddeutsches Bauernleben im Mittelalter. Leipzig 1898.

Rede stehenden Fall. Auch Grimms deutsche Rechtsaltertümer enthalten nichts Einschlägiges über Erbteilungsverträge, ebensowenig Inama-Eterneggs deutsche Wirtschaftsgeschichte in den letzten Jahrhunderten des Mittelalters, oder Schröders Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Am ausführlichsten behandelt die verschiedenen Seiten des bäuerlichen Lebens und also auch das Erbrecht v. Maurer in seiner Geschichte der Fronhöfe¹⁾, indessen erstreckt sich auch dieses umfassende Werk auf ganz Deutschland und vermag deshalb wenig landschaftlich spezielle Bräuche zu schildern.

So mag auch für den Kultur- und Rechtshistoriker der in Rede stehende Vertrag nicht ganz ohne Interesse sein, das er für den Freund der Volks- und Stammeskunde auf jeden Fall für sich in Anspruch nehmen darf; und dieser Umstand wird es rechtfertigen, daß wir ihn in der Zeitschrift, welche sich die Pflege fränkischer Stammesart in Geschichte und Gegenwart zum Ziel gesetzt hat, der Öffentlichkeit vorlegen.

Zum besseren Verständnis des Textes seien zunächst etliche erklärende Vorbemerkungen vorangeschickt. Die Situation, welche ihm zu grunde liegt, ist kurz folgende.

In Walpersdorf bei Schwabach besteht ein Bauernhof, der dem Kirchenheiligen zu Schwand, dem Evangelisten St. Johannes, als Eigenherrn zugehört; bei Todesfall oder sonstiger Besitzveränderung wird jedesmal der neue Guts-eigentümer von den Schwander Gotteshauspflegern förmlich und feierlich mit seinem Besitz belehnt. So hat der Hof im Jahre 1503 seinen Inhaber gewechselt; die „alte Weichselmännin“ ist gestorben und hinterläßt fünf Töchter, von denen zwei noch unverheirateten Standes sind. Nun wird unter den Erben ein feierlicher Erbvertrag aufgerichtet, den die beiden Heiligenpfleger der Schwander Kirche als Rechtsvertreter des Eigenherren zuerst unterzeichnen und — zur Verhütung künftiger Irrungen — selbst in ihrem Kirchenregisterlein schriftlich niederlegen. Die eine der Töchter — wir kennen ihren Namen nicht — die mit dem Bauern Sigt Flock aus Rittersbach sich verheiratet, übernimmt den Hof. Den übrigen Geschwistern wird ihr Erbteil nach bestehendem Recht ausgemacht. Die Sippe, „die Freundschaft“, wie es im Vertrag heißt, tritt zusammen, wie es altgermanische Ordnung war, und schätzt den Hof ab. Sein Wert wird auf 280 fl., der der fahrenden Habe auf 32 Gulden veranschlagt. Davon erhalten die zwei ledigen Schwestern, Katharina und Elisabeth, 30 Gulden im Voraus und die fahrende Habe zugesprochen. Die übrigen 250 Gulden werden unter die fünf Schwestern gleichheitlich verteilt, so daß also die beiden verheirateten Schwestern, von denen die eine, Dorothea, an den Müller Vinhard in Söhenreut, die andere, Margareta, an Kunz Raming von Haag verhehelicht ist, jede 50 Gulden von dem Übernehmer des Hofes ausbezahlt erhalten. Das Vermögen der ledigen Schwestern, welche selbst auf dem elterlichen Hof verbleiben und dort die Stellung von Dienstboten einnehmen, bleibt auf dem Hofe stehen. Im

¹⁾ G. v. Maurer, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. 4 Bde. Erlgn. 1862 ff.

Übrigen werden diese zwei jüngsten Geschwister, die noch keine Aussteuer vor dem Tod der Eltern erhalten haben, bei der Erbteilung in jeder Weise vor den übrigen Schwestern berücksichtigt. Sie erhalten je eine Kuh ausgemacht, die sie sich aus dem hinterlassenen Viehbestand selber auswählen dürfen; auch die beiden auswärtigen verheirateten Schwestern dürfen sich jede zwei Kühe wählen, die ihnen jedoch auf ihr auszuzahlendes Erbteil angerechnet werden. Ebenso wird den ledigen Schwestern das Hühnervolk, die vorhandene Hausmacherleinwand zc. als Vorteil zugesprochen. Sie erben also als noch unverfögte Kinder das spezielle Eigentum der Mutter; denn nach altdeutschem Rechtsgrundfatz galt der Hühnerhof, sowie das gesponnene Gut nicht als ein Teil des Hofes und also des Bauern, sondern als Privateigentum der Bäuerin.

Wirtschaftsgeschichtlich von beachtlicher Bedeutung sind die in dem Vertrag uns begegnenden Wertangaben. Ein stattlicher Bauernhof wird auf noch nicht 300 fl. veranschlagt; eine Kuh repräsentiert einen Geldwert von 3 Gulden. Nicht minder sind die beim Vertragsabschluss beobachteten Formalitäten, wie die Stellung von Bürgen für größere Schuldsummen, die Ausmachung von Zahlungsfristen und ratenweiser Heimzahlung, die nach erfolgter Schuldheimzahlung geschehende feierliche Verzichtleistung auf alle ferneren Ansprüche lehrreich für die Art, in welcher derlei Rechtsgeschäfte erledigt zu werden pflegten.

Weiterhin gewährt uns der Erbvertrag einen gewissen Einblick in die gerichtliche Organisation des Ortes Schwand, der schon damals einen eigenen Richter besaß, also wohl bereits ein Ort mit Marktrechten gewesen ist. Nach den späteren Vertragszusätzen war dieser Richter zu Zeiten sogar ein Mann adeliger Herkunft und also ein zum niederen Adel der Ansbacher Markgrafschaft gehörender Beamter. Außer ihm wird einmal auch ein Gerichtschreiber erwähnt. Der Richter, Pfarrer und die Gotteshauspfleger — an deren Stelle in anderen Rechtsfällen jedenfalls Mitglieder der weltlichen Ortsbehörde oder sonstige Gemeindegürger traten — bilden das „Bauerngericht“, das entstandene Streitigkeiten durch seinen Schiedsspruch beilegt. An einer anderen Stelle wird auch einmal der marktgräfliche Wildmeister erwähnt, der also damals bereits in Schwand stationiert ist (noch heute ist dort ein Forstassessorbezirk), der aber in diesem Falle wahrscheinlich als Vertreter des zufällig abwesenden Richters fungiert hat.

Der Erbteilungsvertrag besteht, das geht aus der Beschaffenheit des geschriebenen Originals deutlich hervor, aus verschiedenen Teilen und ist nach dem Jahre 1503 wiederholt durch Zusätze ergänzt oder abgeändert worden.

Der erste dieser Zusätze war jedenfalls durch eine Mißhelligkeit veranlaßt, welche zwischen Sixt Flock und den auf dem Hof verbliebenen Schwägerinnen entstanden war. Es wird nun ausdrücklich bestimmt, daß wenn eine der ledigen Töchter den Hof verlassen will, ihr das zukommende Erbteil herausbezahlt werden muß. Auffallenderweise hören wir aber weder bei dieser Gelegenheit noch später etwas von einer Pflicht, das ihnen zugehörige Kapital zu verzinsen.

Im Jahre 1508 ist dann die eine der ledigen Schwestern, Katharina, gestorben. Wohl bei dieser Gelegenheit ist dem Familienvertrag die Bestimmung beigelegt worden, welche in dem zweiten Zusatz enthalten ist, daß jede der ledigen Töchter das Recht habe, bis zu 15 fl. ihres Kapitals an die Kirche — die tote Hand — zu vermachen. Daraus geht aber zugleich hervor, daß sie nicht das Recht hatten, zu anderen Zwecken und über den übrigen Teil ihres Vermögens frei zu verfügen. Wie ihre ganze Stellung auf dem Hofe eine unfreie war, sie gelten, worauf schon die Bezeichnung „die armen Schwestern“ hinweist, als Hörige, gewissermaßen selbst als ein Stück lebendigen Inventars des Hofes, so ist ihnen auch die freie Verfügung und Verwaltung ihres Vermögens verweigert; dasselbe ist ihnen vielmehr nur für den Fall künftiger Verheiratung sicher gestellt, und bleibt im übrigen Eigentum der Gesamtfamilie.

Der dritte Zusatz enthält dann die eigentliche Regelung des neuen Erbfalls von 1508. Daraus geht hervor, daß Katharina noch etwa 60—65 Gulden hinterlassen hatte. Da dies weniger ist, als das ihr 1503 zugefallene Erbe, wird wohl schon sie von dem Recht, dem Heiligen zu Schwand ein Legat zu überweisen, Gebrauch gemacht haben und dieses bereits ausbezahlt gewesen sein. Von einem durch Zinsenanfall erfolgten Kapitalzuwachs ist auch hier nichts zu erkennen.

Im Jahre 1530 stirbt dann auch die zweite ledige Tochter Elisabeth. Sigt Flock wird jetzt durch richterlichen Entscheid schuldig gesprochen, noch 40 fl. Erbe herauszuzahlen. Da nun nur noch zwei der ursprünglich Erbberechtigten vorhanden sind, auf welche diese Auszahlung sich verteilt — die Familien der beiden 1503 verheiratet gewesenen Töchter — und Sigt selber ebenfalls auf einen Drittelserbteil Anspruch hat, nimmt das Gericht offenbar einen Vermögensbestand von 60 fl. für die Verstorbene an, das ist ungefähr ebensoviel, wie 22 Jahre früher Katharina hinterlassen hatte. Wir haben darin einen weiteren Beweis für die Annahme, daß das Erbe in der Zeit, während der es auf dem Hof ruhte, sich nicht erhöht hat, also als unverzinsliches Anlehen angesehen wurde.

Etwas verwickelt ist nun hier der Prozeß der Erbteilung. Kunz Raming von Haag lebt noch, aber seine Frau, die nicht mehr erwähnt wird, ist augenscheinlich bereits gestorben. Dafür wird eine Tochter Ramings, Anna, genannt, welche bereits erwachsen und mit Hans Kulmer von Limbach verheiratet ist. Die Familie Raming erhält die Hälfte der herauszuzahlenden 40 Gulden, denn von den als erste Rate bezahlten 15 fl. fallen dem Hans Kulmer $7\frac{1}{2}$ fl. zu. Vinhard Mulner von Sögentreut und seine Frau Dorothea sind beide bereits gestorben, denn für sie tritt ein Hans Mulner in Büchenbach ein, der offenbar beider Sohn ist, und der für sich (im neuen Erbvertrag von 1530 heißt es falsch „für seine Frau“) und für seine Schwester Christina als erbberechtigt erklärt wird, und ferner ein Jörg Dietrich von Untermainbach. Also Vinhard Mulner hat drei Kinder hinterlassen, einen Sohn, der nun die Mühle in Büchenbach besitzt, und zwei Töchter, von denen Christina beim Bruder auf der Mühle, die andere an den Untermainbacher Bauern Dietrich verheiratet ist. Daß das Ver-

wandtschaftsverhältnis so fein muß, geht aus der Art der Verteilung der ersten Erbschaftsrate vom Jahre 1530 hervor. Denn hier erhält die Familie Mulner 7½ Gulden, die sich zu je einem Drittel auf Hans, Christina und den Jörg Dietrich verteilen.

Das Verständnis des ganzen Vertragsinhaltes wird nicht eben erleichtert durch mehrfache Verschreibungen und Sinnwidrigkeiten, welche in den Aufzeichnungen begegnen. Aber wenn man in Betracht zieht, daß es wohl bäuerliche Heiligenpfleger oder vielleicht ein ländlicher Gerichtsschreiber sind, welche die Niederschriften der getroffenen Abmachungen vollzogen, jedenfalls Personen, die mit der Schreibkunst und der ganzen obendrein nicht allzu reichen Bildung jener Zeit nur mangelhaft vertraut gewesen sind, wird man diese Verstöße nicht verwunderlich finden.

Die einzelnen Teile des Erbvertrags erstrecken sich fast auf ein Menschenalter, bis im Jahre 1534 der letzte Erbrest endlich redlich verteilt ist und alle Beteiligten über die Befriedigung ihrer Ansprüche quittieren. Es dokumentiert sich darin, welche eine wichtige Rolle das Geld und geldliche Angelegenheiten im Bauernleben schon jener Zeit spielten, aber auch die Pünktlichkeit, Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit, mit der sie behandelt und nach aller Form Rechtens jedem zugewiesen wurde, was sein war.

Und nun möge der Wortlaut des Erbvertrages selbst hier folgen, wie er im Kirchenregisterlein niedergeschrieben worden ist.

Suncz wald zu walperhdorff, hans ho . . .¹⁾, hans hager von vigenau, hans schubl von vntermpach, hans perchner von puchenpach als der meyhd gut freunt feint gepeten worden die hab zu schez; als wir dann thon haben mit willen der nachparschaft.

Item den hoff mit aller zw aller zw gehor²⁾ mit sampt dem geseten paw³⁾ vmb achtzß vnd zwenhundert gulden.

Item den zwen menden zw fortenl dreißig gulden, vnd haben alle geschwistert verwilligt es hat auch die muter verwillgt solchs haben die schweger vnd freuntschaft als nach geben.

Item die farnus⁴⁾ vmb zweundreißig fl. welcher den hoff pehalt. wan der hoff wär im ein wenig zw tewr geschetzt, so sol⁵⁾ ein kleinen fortenl an der vernuß haben; vnd sol die zwen vndreißig gulden par auflegen.

Vnd die zweundreißig gulden sollen die freuntt einnemen vnd sollen die schwestern gleich mit verteylen.

Item es ist gemacht worden, welcher nah' zich vnd den hoff nit pehalt, dem sollen werden funffvndzwenhick gulden auf osteren.

Item so hat der mulner hin X fl. vnd sollen jm auch werden XV fl., so

¹⁾ Unleserlich, vielleicht Holzer.

²⁾ Verdoppelung durch Versehen des Schreibens.

³⁾ dem angesäten Feldbau.

⁴⁾ Fahrende Habe.

⁵⁾ Zu ergänzen: er.

hat er auch funffvndzwenzigt hin, auch auf ostern.

Item dar nach sol er, der auf dem ¹⁾ bleibt, martini negst funftigen X 11 ¹/₂ fl. geben vnd darnach auf osteren auch itlichem X 11 ¹/₂ fl. da mit itlicher parthey L fl. bezalt sein von osteren vber ein jar ²⁾. In erlangten rechten on allen schaden.

Item man sol einem meyd eine twe ³⁾ oder 111 gulden da fur ⁴⁾ vnd die wal sol ain meyd steen ⁵⁾.

Item den ⁶⁾ andern zweyen schwestern hat itliche zwu fue genommen, vnd die ein vmb 111 fl. angeschlagen, vnd get in an jrem geldt ab, den peiden schwestern.

Item die zwu schwestern sollen die hennen mit einander teylen die genant haben ist inen nachgeben.

Item ettlich seck die soln sie auch mit einander teylen, die genannten zwu schwestern, als vil als jr vorhanten ist.

Item wo schuld vorhanden ist, Die sol der auf dem hoff einpringen, die man Im anzeygt hat, vnd die schuld die der hoff schuldig ist, sol ime daran abgen.

Item vnd wen die letzte bezalung geschicht, sollen die ermen ⁷⁾ sich an dem genannten hoff verzeihen ⁸⁾ wie rechts ist.

Item ob der zwein schwestern eine sturb, sollen die ermen gleich teylen.

Item ⁹⁾ ob die schwestern bei jrem schwager nit pleiben mochten, sol man sie jrer erbschafft pezallen in erlangten rechten.

Item so haben die zwu armen schwestern Katherina elisabeth weichsel-
femin ¹⁰⁾ als erben itliche XV gulden beuor, vnd dar nach itlich funftzig fl. vnd bleybt weyter vbrig zw teylen, sollen sie Jren teyl auch dapey haben, vnd solch geldt sollen sie auff dem hoff haben in erlangten rechten, ob man sie nit gepurlich hilt, vnd solchs haben die freundt an gesehen von wegen der armen.

Item ob Ir eine mannete ¹¹⁾, so sol die frist Jrer bezalung an der freunt-
schafft steen.

Item solcher vertrag ist gemacht worden am tag scholastica Im Im (sic!) dritten jare In scheyß ¹²⁾ haus, In gewert ¹³⁾ der goczhaus pfleger, richter vnd anderer guter freundt.

¹⁾ Hier ist das Wort „hoff“ ausgefallen.

²⁾ Die folgenden Worte sind mit anderer Tinte, aber von gleicher Hand hinzugefügt.

³⁾ Eine Kuh.

⁴⁾ Zu ergänzen: geben.

⁵⁾ Zustehen.

⁶⁾ Von den.

⁷⁾ Erben.

⁸⁾ Verzicht leisten.

⁹⁾ Dieser Absatz mit anderer Tinte, aber von der gleichen Hand hinzugefügt.

¹⁰⁾ Schreibfehler für „Weichselmännin“.

¹¹⁾ Sich verheiraten würde.

¹²⁾ Schent hieß der damalige Pfarrer und der Wildmeister von Schwand, s. unten. Einer von Beiden wird hier gemeint sein, vermul. der Veytere, weil der Pfarrer in allen Schriftstücken der Zeit ehrerbietig als „Herr“ bezeichnet zu werden pflegt.

¹³⁾ In Gegenwart.

Item ¹⁾ Luckel ²⁾ schalksaußer hans hirnloß hanß weys goczhauspfleger zw schwandt bekennen öffentlich fur uns vnd unsere nachkumen, das wir redlich vnd recht gelihen haben den hoff zw walperstorff, der der alten weichselmennin ist geweest, dem ersamen Sixt pflock von ritterspach von wegen sant Johannis als Engenherrn, vnd ist geschehen am tag scholastica Im dritten Jar.

Item ³⁾ der schwestern hat itliche macht, XV gulden sant Johans Item Engenherrn zw verschaffen.

Item friz flock der alt von ritterspach ist purg worden dem cunz ramingen fur seins weibs erbtzeil funffzick gulden wie vor geschriben ist. actum an scolastica vor den genannten goczhauspflegern vnd vor dem richter.

Item friz flock der alt vnd purchhart sein Sune sein purgen worden dem linhart mulner von jegenrewt umb seines weybs erbschaftt virczick gulden zw bezalen, wie obgeschriben stet, vnd ist geschehen vor dem richter vnd goczhauspflegern vnd haben sie trew geben zw bezalen. actum an scolastica anno 3^o.

Ich ⁴⁾ linhart mulner von jegenrewt bekenne fur mich ⁵⁾, mein Erben, das ich empfangen hab von meinem schwager Sixten flocken XV gulden an meines weybs erbschaftt nemlich an den XL gulden, vnd ist geschehen am abent georgij im dritten jare In bey wesen hans weison als goczhauspfleger vnd peter schuster gerichtschreyber.

Ich Cuncz raming vnd margareta sein Elliche hausfraw bekennen offentlich fur vns vnser Erben vnd nachkumen, das wir an dem hoff zw walperstorff gelegen, dar auff wir gehabt haben funczick (sic!) gulden vnd die farnthab, welchs wir entricht vnd bezalt sind; sagen den Sixten flocken, In vnd sein Erben fur vns vnd vnser Erben quit ledig vnd loß; wir vorzenhen vns auch an dem genannten hoff mit halm vnd mit hant, Ire einen ⁶⁾ Einspruch nymermer zw thun weder mit recht oder an ⁷⁾ recht. testes Hans creucer vnd cunz amon, Hans weys. actum am tag marcij anno 4^o ⁸⁾.

Wir die goczhauspfleger, hans hirnlos pruckbach, hans weys von schwandt, bekennen, das auff hewt dato diez brißs vor vns kumen sind Sixt flock von walperstorff, mul linhart von jegenrewt, Dorothea sein Elliche hasfraw (sic!) vnd hat genannter mul linhart, auch sein elich hausfraw Sich vorzigen an dem hoff vnd gut zw walperstorff gelegen, als Erben, aller irer gerechticrent, nicz aus genommen, fur sich, ir erben vnd nachkumen kein fodrung oder zw spruch nymer mer dar zw zw haben, noch gewinnen, noch nymans von jren wegen, als nach laut der pedeyndung ⁹⁾ vnd wir die genannten goczhauspfleger haben solchs auff

¹⁾ Nun folgen die Unterschriften, zuerst der Goeteshauspfleger, dann die Vertragschließenden.

²⁾ Lukas.

³⁾ Der folgende Absatz ist wieder von der gleichen Hand mit anderer Tinte, also später beigefügt.

⁴⁾ Nun folgen die Quittungen über die erfolgten Herauszahlungen an die Miterben.

⁵⁾ Zu ergänzen: und.

⁶⁾ Jegend einen.

⁷⁾ ohne.

⁸⁾ 1504.

⁹⁾ Urteilspruch, Bedenten = Gerichtstag ansagen oder urteilen, Veger.

vnd vber geben vnd verzghen von dem genannten mul lnhart, seiner hausfraw mit irer hant gebnen trewen. aufgeschriben In gegenwart vß scheiffen wilstmaisters zw schwandt am suntag nach ostern anno 4^{te} 1).

Ich²⁾ Kuncz rayning von hag vnd ich margaretha seine eliche hawsfraw bekennen, das wir entricht sein von vnserm schweger vnd pruder, von Sixten flocken von waldersdorff XIII gulden VIII Pfd. die er vnß schuldig ist gewesen von wegen vnßer geschwegin³⁾ vnd Schwester Katherina wechsellmennin, die dann mit tot vergangen ist, vnd wir solich gelt von ir ererbt habenn. Solich ist geschehen am montag valentini anno 2c. In acten⁴⁾ in pnywesen des würdigen hern Sunradt scheid, hans wattenpach vnd vassh (?) lnhart, der zeit pfarer vnd gozshawhpfleger.

Es ist Vertrag geschehen⁵⁾ In bey behen⁶⁾ des edlen vnd vesten Hans Demer von Wißensfeldt die Zeit richter, Hans Huffsensen fruemehrer, Ulrich mulner, Hans Wattenpach, Cuncz Graff als heilingspfleger, vnd ander mit burger mer. Zwischen sig flocken zw Walparsdorff eines tails, Concz romung von Hach für sein thöchter annam, Hans mulner von puchenpach für sein hausfraw⁷⁾ und für cristina seine Schwester, Ditterich von vnternmanpach Anders tails. Nun haben die obgenannten Cuncz romung vnd sein mit erben von sig flocken Nach seiner hausfraw Schwester todt elizabeth gefodert ir geburlich erb, das sie auf beyden tailen bey vns beliben als richter vnd heilingspfleger 2c. So haben wir gesprochen, das sig flock den erben sol geben 40 fl vnd die erben da mit hindan richten⁸⁾, daß sie weder zw thun noch zw lassen sollen haben nach solcher bezalung, weder mit recht oder on recht.

Auch niemandt von ireth wegen, wie der genendt mach werden. Die erst bezalung sol geschehen zw sant Mertestag ober ein jar XV fl., vnd darnach all sant mertestag X fl. Auf die lest frist sol sig flock 1 fl. abziehen, den er ain Vertrag fuer sie bezalt hat.

Solchen Vertrag haben beyde barten verbilliget; welcher tail seynich darinnen wer, soll denn anderen schadlos halten⁹⁾. Actum zw schwandt ym haus hans demers richter, vnd der anderen. Am suntag Quasimodogeniti im 30 jar.

Sig flock¹⁰⁾ zue Walparstorff hat bezalt XV fl. den erben seiner hausfraw Schwester elizabeth halben, nach vertrag wie vor stett. vnd die bezallung hat empfangen hans fulmer von Vimpach halben tail VII^{1/2} fl., den anderen tail

¹⁾ 1504.

²⁾ Mit anderer Tinte geschrieben, also späterer Nachtrag.

³⁾ Schwägerin.

⁴⁾ 1508.

⁵⁾ Weiterer Nachtrag aus dem Jahre 1530.

⁶⁾ Belwesen, Anwesenheit.

⁷⁾ Das kann nur ein Irrtum oder Schreibfehler des Protokollierenden sein. Hans Müller erbt nicht für seine Frau, sondern für sich selbst. s. oben Seite 204.

⁸⁾ Abfinden.

⁹⁾ Ist offenbar eine stereotipe Vertragsformel, die hier ohne richtigen Sinn angewendet wird, da nur ein Vertragsteil Verpflichtungen gegen den andern hat.

¹⁰⁾ Nun folgen noch zwei Quittungen über erfolgte Zahlung.

haben empfangen hans muller von puchen¹⁾ zwen halb teil fuer sich vnd seine schwester cristina V fl., vnd Jorg Diettrich von vntern maypach 11 $\frac{1}{2}$ fl.

Vnd die bezallung ist geschehen zw schwandt im beywesen des pfar uerbehers hans huffeyhen vnd Cuncz pawren, cuncz lunczler als heilingspfleger. vnd ist geschehen Am suntag des namen Jorgstag im 31 Jar.

Es sey Meniglich wissen, das siz flock zw Walparstraff bezalt hat die obgenannten erben. Als nemlich hans kulmer an stat seiner hausfrau, hans muller fur sich vnd sein schwester Crista, Jorg Diettrich von maypach die 40 gulden nach laut des vertrags wie vorn stett. Auff Solchen vertrag vnd bezallung sagen die obgenannten erben, als hans kulmer, sein hausfrau, hans muller, Cristina sein schwester, Jorg Diettrich von vntern maypach, quittledig vnd löß, das sie alle, oder nyemandts von irent wegen je keinen Zwspruch haben noch niemandts von irendt wegen gewinnen soll, weder mit recht oder on recht, wie das furgenomen mocht werden. Des wir vnser handtgeluebt trew geben haben dem edlen vnd vesten Jorg²⁾ Demer von Wissenfelt, die zeit richter, vnd zw zeugen gepetten hanhen huffeyhen pfar verweher, Cuncz paur, cuncz lunczler, cuncz graff, heilingspfleger vnd eygenhern des siz flocken zw walparschtorff. Actum ann suntag vor sahnach Im 34 Jar.



¹⁾ Abkürzung oder Schreibversehen für Büchenbach.

²⁾ Schreibfehler für Hans.



Heckeschlupferli

Zwölf Gedichte in fränkischer Mundart

Von Ernst Luther

Na leit märr aa nig drou . . .

Die Sunna scheint märr morga
so hall wie alli Doog;
drimm mach i märr te Sorza,
od mi ma Schazla moog.

Uun wille mi wärkli meida,
uun schaus mi kaams märr ou,
als höchstens vo dr Heira —
na leit märr aa nig drou.

Na wart i mitn Heira
uun hähr uff falln Schruach;
In Franka uun in Bayra
geits schänni Mähbli gunag!

Dr alt Hammelsbach sechtna sa Meening

Eunst it be jedn Houf a Danna,
a Licha oddr Linda gschdanna:
da wara nit weng (s it ka Wanner?)
wakti, schdarfi Baama drunser.
I sou märrsch no gang schäh darriner;
märr heema si scha bschdaunt als Kinner.
Oz bin i ehit, a schnähweih Mannsa,
i guck mi imm' uun saach te Dausla,
uun saach te Licha uun te Linda,
jou, nit amal a Bärkartada!
Wie it märrsch denn, ihr Kiewi Ceutli,

saals euch sou org ou Brennhoulscheitli,
ou Brunnadäucher oddr Britter,
ass jeder Baam verr euch moß jstter,
moß ohfacht waar bis unuern Souda?
Häl, soegt amal, ihr Harra, ihr Schouda!
uun märr te Musrüd! — laht euch wärgl
vo Bangschdrent bis nach Bärgl,
uun laht euch heemgeig bis uff Roudi,
uun donnts euch märr: do soua Moudi,
da sellt märrsch nauschrei anschdant blässi!
Kaa, jeddi Narra! jeddi Kij! —

Mähbli . . .

Mähbli fenn mäst abgafinni,
donna alles tewerläig,
frühga ärscht: verliert, gwinni,
oddr krieg i goer ma Schläig.
Wehra od uun wella weiter,
lassa kaams märr mit si rüid,
diemra bloß: „Wä mach, fenn gschreiter,
bringst mi sunst ganz gwieh neis Gräid“.
Siera si uun gucka schdrenger,
meega nämmer uff ean horch,
warta nit a bißla leuger,
fenn beleidigt dorch dorch. —

Unri widde donna hehli,
lassa si 'es Keyfla schdreich,
fenna ganz vergnagt uun frehli
ennes Zuckerwälla reich.

Halta enn sou fest inuschlunga,
ass märr kaams zo schausa tram,
bleda weddr Jäl no Junga,
fenn verlibbt bis uff die Haut.

Wissa sou verlist zo habbel,
ass märr ganz verschdant darrfenn:
wärlu wahr, die Haafnersch-Abbel
hat te bessersch Plaudrament.